

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 12. Febr. 1801. Viertes Quartal.

Den 23. Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 21. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des obersten Gerichtshofes, betreffend: dringende Vorstellungen zur Verbesserung der Criminal-Justizpflege.)

Wir begnügen uns, B. G., durch einfache Darstellung dieses Falles, Euch die Nothwendigkeit besserer Anstalten in unserer Criminal-Justizpflege gezeigt zu haben, und fügen nur noch die Bemerkung bey, daß Handlungen, die in jedem pollicierten Staate als Hauptverbrechen angesehen, und als solche bestraft werden, in unserem Penalcodex keineswegs als solche vorkommen, und also bei solch ereignendem Fall, als bloße Vergehen müssen geahndet werden.

B. Gesetzgeber! Von Eurer Weisheit und Eurer Sorge für das allgemeine Beste, erwartet der Ob. Gerichtshof mit Zuversicht, daß Ihr den äußerst wichtigen, auf die Moralität des Volks so einflußreichen Gegenstand, einer besseren Organisation der Criminal-Justizpflege und der dem Richter zur Norm dienenden Gesetze, in schleunige und ernsthliche Beratung ziehen werdet.

Die Constitutionscommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Taugleitisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Der Marchese Philip Cusani von Maryland, hatte schon mehrere Jahre vor unserer Revolution den Herzenswunsch, vereinst den Namen eines Schweizers zu führen. Schon vor sechs Jahren verlegte er daher seinen Wohnsitz nach Lausis. — Seine Geburt, sein Reichtum, und noch mehr als alles dies, sein edles wackeres Getragen, erwarb ihm die allgemeine Freundschaft und das herzlichste Vertrauen von ganz Lausis. Er ward Gemahl einer Tochter, deren Geschlecht sich unter die ersten von Lausis zählte. — Ein halbes Jahr vor der Revolution stand er als Hauptmann an

der Spitze der Lausiser Freywillingen, deren Bestimmung war, die Ruhe des Vaterlandes von Außen und von Innen gegen jenen Feind manhaft zu vertheidigen. Zu gleicher Zeit erhielt er von dem Ennetbürigischen Syndikat die wohlverdiente Erlaubnis, sich bey den ländlichen regierenden Cantonen um das sogenannte Vicinat, d. i., Landsbürgerrecht, geziemendst zu bewerben.

Philip Cusani beeilte sich dann auch wirklich für dieses Vicinatrecht, die erforderlichen Dotsstimmen zu sammeln. — Uri und Schwyz, diese nächstgelegenen Cantone, hatten wirklich unterm 24. Nov. 1797, ihm seine Bitte gewährt; als die Unruhen, die jeder Revolution voran zu gehen und sie zu begleiten pflegen, heran zu drohen und bald mit Gewitterskraft herein zu stürzen begannen, und alle seine Weiterbewerbung um das helvetische Bürgerrecht vereitelten.

Während der ganzen Zeit, unsrer mit so vielen Missgeschiken abwechselnden Staatsumwälzung, blieb Cusani seinen Wünschen, ein Schweizer zu werden, getreu; das ist, er erfüllte gewissenhaft die Pflichten, und trug manlich die Lasten eines Staatsbürgers, kaufte zum Unterpfand seiner Abhänglichkeit an Helvetien, um tausend Louisd'or liegende Güter, und sicht im Begriff deren noch mehrere zu kaufen.

Dieser Mann nun ersucht Sie um die Gnade, ihm das nicht zu versagen, was ihm die alte Obrigkeit zu bewilligen im Begriffe war — wenn höhere Macht sie nicht daran gehindert hätte — das helvetische Bürgerrecht.

Ihre Constitutionscommission nimt keinen Anstand, Ihnen die Gewährung dieser Bitte anzurathen, und hat die Ehre, Ihnen folgenden Dekretsvorschlag vorzulegen:

Dekretsvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — Auf die Bittschrift des

B. Philipp Cusani von Mayland, der um Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts anhält, und nach Anhörung seiner Constitutionscommission;

In Erwägung, daß des Bittstellers Verdienste um die Schweiz, schon das letzte Syndikat zu Lausus bewogen hatten, ihm den Acces um das Landesbürgerrecht von den ehemaligen regierenden Cantonen zu gestatten;

In Erwägung, daß bereits einige Cantone ihm ihre Ortsstimme dafür gegeben, die andern aber nur durch ihre Auslösung verhindert worden sind, das gleiche zu thun;

In Erwägung, daß es Pflicht der Regierung ist, alle gerechten und zum Wohl des Vaterlands abzweckenden Anstalten und Verfügungen ihrer Vorfahren zu handhaben, oder zu vervollständigen — beschließt:

Dem B. Philipp Cusani von Mayland, sobald er im Besitze eines helvetischen Ortsbürgerrechtes sich befinden wird, soll das helvetische Bürgerrecht ertheilt seyn.

Die Civilgesetzgebungscommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Jakob Brunner und Maria Ebinger von Hohentannen, im Canton Thurgau, bitten Sie unterm 12. Christm. letzthin um die Erlaubniß, sich heyrathen zu dürfen.

Ihrem Wunsche widersehen sich die protestantischen Kirchengesetze, die die Heyrathen zwischen Ehebrechern verbieten.

Die Bittsteller sowohl als der Volkz. Rath glauben, es sollte in ihrem ganz besondern Falle, eine Ausnahme von diesem Gesetze gemacht werden.

Die Sonderbarkeiten dieses Falles bestehen darin: daß Maria Ebinger schon seit mehr dann 4 Jahren, nicht mehr mit ihrem Ehemann lebte noch leben wollte; daß sie zu einer Zeit schwanger wurde, wo sie moralisch gewiß war, ihren zum zweytenmale angefangenen Ehescheidungsprozeß zu gewinnen; daß bisanhin weder geistliche noch weltliche Obrigkeit beyde Bittsteller habe auseinander bringen, und ihrem (wie behauptet wird) schuldlosen und nur der Erziehung ihres Kindes gewidmeten Zusammenwohnen, ein Ende habe machen können.

Eure Civilcommission bedauert hiebey am meisten das unschuldige Kind. — Nichts destoweniger kann sie es nicht übers Gewissen nehmen, Ihnen B. G., die Gewährung dieser Bitte anzurathen.

Die Heiligkeit der Ehe, die Pflicht, gute Sitten ein-

zuführen, beizubehalten, und zu vervollkommen, selbst der Antrag der Volkziehung, der die Sache nur für vielleicht zulässig erklärt — alle diese Motive vereinigen sich, Ihnen den Antrag zu machen, die Bittsteller in ihren Begehrungen abzuweisen.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Die Civilgesetzgebungscommission hat die Bittschrift des B. Heinrich Berche von Penthalaz untersucht, der die vollständige Legitimation seines natürlichen Sohns, Ludwig Heinrich Berche, begehrte, damit derselbe mit seinen übrigen Kindern erben könne. Der Bittsteller begründet sein Begehrn darauf, daß sein natürlicher Sohn ihm wegen der Unterstützung nöthig sey, die er von ihm in seinem Alter erhalten; er wünscht, ihn durch ein Testament belohnen zu können.

Die Commission findet keine hinreichenden Gründe, dem Begehrn des Bittstellers zu entsprechen. Man weiß nicht, ob dieser natürliche Sohn im Ehebruch erzeugt worden ist oder nicht; die übrigen Kinder sind über die Beybehaltung ihrer Rechte, nicht abgehört worden. — Zudem kann der Vater seinem natürlichen Sohn ein Jahrgehalt für seine Hülfeleistungen anwiesen. In Folge des Gesetzes, s. Fol. 319, des bürgerlichen Gesetzbuches für das Waadtland endlich, kann der Vater seinem natürlichen Sohn durch Testament ein mittelmäßiges Vermächtnis vergeben, und die meisten Ausleger desselben dehnen das Maximum dieses Vermächtnisses, auf die Hälfte des Vermögens des Vergebers aus. Aus diesen Gründen schlägt die Commission dem Rath vor, das Begehrn des Bittstellers zu verworfen.

Die Criminalgesetzgebungscommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. G. Ihre Criminalcommission hat Ihrem Auftrage gemäß, die mit Jacob Karl von Solothurn verpflogene Criminalprozedur gewissenhaft untersucht und die darüber vom Volkz. Rath unterm 20. Dec. letzthin Ihnen eingesandte Kritik in allen ihren Theilen begründet gefunden. Sie rath Ihnen daher folgendes Begnadigungsdekret an:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Raths vom 20. Christm. letzthin, und nach Anhörung seiner Criminalgesetzgebungs-Commission;

In Erwägung, daß die Anhäufung der Strafen in einer und der nämlichen Sentenz, den durchgängig eingeführten Regeln der Criminaljustiz widerspricht;

In Erwägung, daß der Zusammensluß äusserer Umstände ihn unschuldigerweise verhindert hat, in der gesetzlichen Zeitsfrist, wider so ein unsägliches Strafurtheil zu appelliren; — In Erwägung endlich seiner langen Gefangenschaft und des betrübten Zustands seiner Familie — hat beschlossen:

Das vom Kantonsgericht Solothurn unterm 1. Februar 1800 gegen Jacob Karl von Solothurn ausgesprochene Strafurtheil, auf den noch einzige übergebliebenen Wege der Gnädigung dahin abzuändern, daß ihm nach ausgestandener 8jähriger Kettenstrafe, die übrige 8jährige Einsperrungsstrafe soll nachgelassen seyn, und daß der Drittel von dem Gewinn seiner Arbeit, zur Unterstützung seiner halblosen Frau und Kinder soll verwendet werden.

(Die Forts. folgt.)

### Nekrolog.

Johann Caspar Lavater,  
geb. den 17. Nov. 1741, gest. den 2. Jan. 1801.

(Aus der Allgem. Zeitung, 3 — 5. Febr.)

Zu jeder andern Zeit würde Lavaters Tod, der den 2. Jan. Abends nach einem harten Kampf erfolgte, tausend Gedern in Bewegung gesetzt, und bey allen Parteien des günstig oder widrig gesinnten Publikums die stärkste Sensation gemacht haben. Denn wer ist nicht wenigstens einmal von Lavatern erbaut, oder geärgert worden? Jetzt wurde diese Todesnachricht von den neuen Friedens- und Kriegsgerüchten fast gänzlich überläubt. Auch hörte der vielerduldende Leidensheld an jenem Tage eigentlich nur auf zu sterben, und sein gewiß vorauszusehender und von ihm selbst Monate lang allen seinen Freunden in eigenhändigen Briefen angekündigter Tod war also nur der letzte Anklang der schon lange angezogenen Sterbeglocke. Seit jenem mörderischen Anfall nach der Wiedereroberung Zürichs durch Massena im Jahr 1799, wobey sein Feuerfeuer ihn freylich selbst in die Gefahr gestützt hatte, sagte er mit Gewissheit seinen Märtyrertod voraus. Er genas auch nur scheinbar von der furchterlichen Wunde, und beförderte das tödliche Rezidiv durch die Begleitung eines Spions, der von den Franzosen nach Kriegsrecht erschossen wurde, auf den Richtplatz. Sein rastloser Geist gestattete ihm bis auf wenige Tage vor seinem Tode keine Ruhe, und so ließ er sich, schon selbst fast mit dem Tode regend, noch zu seiner sterbenden Schwägerin tragen, ohne ihr, die schon ohne Sprache und Besinnung da lag, helfen zu können. Er wollte die neue

„von Gott und Gesetz losgebundene“ Zeit nicht erleben, und starb auch wirklich am Sterbetag des alten Jahrhunderts. Denn die letzten 24 Stunden hatte er alles Bewußtseyn verloren, und die Seele schien gleichsam nur sich vom Körper, der sie mit fester Organisation umstrickt hielt, loszuringen.

Und dem vorigen Jahrhundert gehört dieser seltene Mann von ungewöhnlichen Gaben und Kräften auch ganz an. In der Geschichte der Kultur und der Verirrungen dieses Jahrhunderts wird sein Name oft, und stets mit Auszeichnung genannt werden. Ein Stein des Anstoßes und Ärgernisses für Tausende, war er ein Abgott von Zehntausenden, der Archeus und wo nicht immer leuchtende, doch phosphorescirende Mittelpunkt einer unsichtbaren, enggeschlossenen Kirche, deren Mitglieder von Neapel bis Kopenhagen ihrem Meister und Propheten nie ungetreu wurden, und aus seinen Birkelbriefen und Denktätern einen Honig zu saugen wußten, der nie der Phantasie, oft der Vernunft bitter dünkte. Man hat seine Wohnung jener schicksalschwangern Grotte der Eumanischen Sybille verglichen, der jeder Wind hundert Orakelverse auf kleine Blätter geschrieben entführte. Beyderley Blätter flogen in alle Lüste, und machten den unerschöpflichen Quell, dem sie entströmten, den Gott in der Brust, nie ärmer. Doch über diese geheime Thätigkeit erkennt kein menschlicher Richterspruch, so wenig, als über die Lauterkeit der Absichten, die ihr zum Grund lagen. Unleugbar und selbst von seinen wuthendsten Widersächern unbestritten ist sein Feuerfeuer für alles, was er als Wahrlit anerkannt, und zu seiner Sache gemacht hatte, die seine ungezügelte Phantasie freylich auch oft zur Sache Gottes und der ganzen Menschheit machte. Unleugbar ist f. im furchtlosen Ankämpfen gegen alle Art von Tyrannie und Intoleranz, und die unerschrockenste Freimüthigkeit, für welche ihm kein Opfer zu schwer war. Mit Tyrannenhaß begann und endete seine Laufbahn, Unvergesslich sind in den Zürcher Annalen die gefährlichen Kämpfe, womit der Jüngling Lavater in Verbindung mit seinem Busenfreund Füssly, dem nachmaligen berühmten Mahler in England, die verkaufliche Niederträchtigkeit des Landvogts Grebel zuerst mit namenlosen Mauerschriften, dann mit öffentlicher Anklage auf Hals und Leben, trotz aller Familienverbindungen und mächtigen Obhut des Kreavers, brandmarkte und verachtete. \*) Lavater verließ hierauf einige Jahre

\*) Der glücklich besiegte Landvogt Felix Grebel. Arnhem, 1775. 8.